

Kanzlei Staab im Hegehof · Postfach 290147 · 45329 Essen

Frauke Staab, Notarin
Fachanwältin Erbrecht
Fachanwältin Familienrecht

In Kooperation mit:
RA u. Notar a.D. Reinhard Staab
(freier Mitarbeiter)

Viktoriastraße 41 a, 45327 Essen

www.kanzlei-essen.ruhr
info@kanzlei-essen.ruhr
Tel. 0201/301090
Fax 0201/3010999

USt-Nr. 111/5284/3030
Finanzamt Essen Nord-Ost

GmbH und Handelsregister

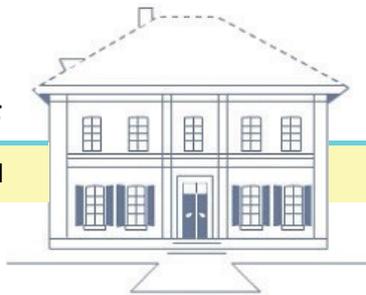
I.

Einrichtung und Zweck des Handelsregisters

Das Handelsregister ist eine Einrichtung von zentraler Bedeutung für die Sicherheit und Verlässlichkeit im Geschäftsverkehr. Es gibt beispielsweise Auskunft darüber, wie die korrekte Bezeichnung der Firma Ihres Geschäftspartners lautet, wo sie ihren Hauptsitz hat, welchen Unternehmensgegenstand sie betreibt, wer zeichnungsberechtigt ist, wie hoch das Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft sich beläuft, wann Satzungsänderungen vorgenommen wurden etc. Das Handelsregister wird geführt bei einzelnen Amtsgerichten, nicht jedes Amtsgericht verfügt also über ein solches Register.

Das Handelsregister und die Registerakten (also die zur Eintragung eingereichten Unterlagen und Begleitdokumente) sind (anders als das Grundbuch) öffentlich, die Einsicht ist also jedermann gestattet. Auf Wunsch können auch im Handelsregister gegen Erstattung der Selbstkosten Kopien gefertigt werden. Das Amtsgericht - Handelsregister - selbst erteilt außerdem auf Wunsch beglaubigte Abschriften des Registerblattes zu einem Preis von 18 Euro je Registerabschrift.

Traditionell wurde das Handelsregister in Papierform (regelmäßig auf großen Karteikarten im DIN-A3-Format) geführt; zwischenzeitlich ist es in NRW flächendeckend, in den



anderen Bundesländern ganz überwiegend elektronisch gespeichert und damit „online“ abrufbar. Auf der Homepage www.handelsregister.de wurde ein gemeinsames Internet-Portal der Bundesländer zur Registerauskunft, ungeachtet der bisher unterschiedlichen Software, geschaffen, das eine Suche nach Registernummern oder Firmenbezeichnungen erlaubt und sodann auf die Einstiegsseite der jeweiligen Landesjustizverwaltung weiterverlinkt. Die Recherche über das Register-Portal ist kostenlos, für die eigentliche Registerauskunft ist jedoch sodann eine (kostenpflichtige) Anmeldung erforderlich (zuständig für dieses Bundesportal ist das AG Hagen/Westfalen).

Das „Gesetz über das elektronische Handels- und Unternehmensregister“ (EHUG) sieht darüber hinaus vor, dass ab 01.01.2007 alle Handelsregisteranmeldungen lediglich in Form elektronisch signierter Dateien eingereicht werden; ab 01.01.2009 entfällt die Bekanntmachung durch die örtliche Tageszeitung zugunsten der dann allein stattfindenden elektronischen Bekanntmachung. Auch für die Veröffentlichung der einzureichenden Jahresabschlüsse gelten dann neue Regelungen.

Alle Eintragungen im Handelsregister werden demnach derzeit noch zugleich auf Veranlassung des Registergerichts im Bundesanzeiger, Bonn, sowie in einem regionalen Blatt veröffentlicht. Die Veröffentlichungskosten werden über das Handelsregister (Justizkasse) abgerechnet.

Das Handelsregister genießt (mit gewissen Einschränkungen, vgl. im einzelnen § 15 des Handelsgesetzbuchs = HGB) „positive“ und „negative“ Publizität:

Der Rechtsverkehr kann sich also grundsätzlich sowohl auf die Richtigkeit der Eintragungen verlassen als auch darauf, dass eintragungspflichtige, jedoch nicht eingetragene Vorgänge nicht existent sind. Dies hat ganz erhebliche praktische Konsequenzen: Hat z. B. die Gesellschafterversammlung einer GmbH einen „unzuverlässigen“ Geschäftsführer bereits abberufen, jedoch versäumt, ihn aus dem Handelsregister zu streichen, und tätigt dieser „Scheingeschäftsführer“ weiterhin Geschäfte, ist die Gesellschaft daran gebunden, solange der andere Vertragspartner keine positive Kenntnis von der Abberufung hatte.



Bis auf wenige Ausnahmen sind anmeldepflichtige Tatsachen in öffentlich, d. h. notariell, beglaubigter Form einzureichen. Soweit eine Anmeldung zulässigerweise durch Vertreter erfolgt, muss auch die Vollmacht notariell beglaubigt sein (§ 12 HGB). In aller Regel wird jedoch nicht nur Ihre Unterschrift beglaubigt, sondern der Notar formuliert auch den Text der Anmeldung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gemäß Ihren Angaben. Ohne Beglaubigung wird lediglich die rein ziffernmäßige Umstellung des Stamm/Grundkapitals von DM auf Euro eingetragen (Art. 45 EGHGB, § 4 EGAktG), wobei jedoch eine Glättung dieses Betrags durch Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung wiederum notariell beglaubigt werden muss.

Das Handelsregister ist untergliedert in zwei Abteilungen, „A“ und „B“. Unternehmen werden dort in fortlaufender Nummerierung eingetragen, so dass zur Angabe der Registrierungsstelle das Amtsgericht, die Abteilung und eine Nummer notwendig sind. Zumeist wird vor der Abteilung das gerichtsinterne Kürzel „HR“ (= Handelsregister) angefügt, so dass das gesamte Zitat z. B. lautet: „Blitzblank-Reinigungs-GmbH, AG Hof, HRB 480“. In der Abteilung „A“ werden einzelkaufmännische Unternehmungen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (einschließlich der GmbH & Co. KG) sowie andere Handelsgesellschaft wie etwa die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) eingetragen; zuständig ist bei der gerichtsinternen Aufgabenverteilung der Rechtspfleger. In Abteilung „B“ werden die sogenannten „Kapitalgesellschaften“ eingetragen, insbesondere also die GmbH, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Da bei den in Abteilung „B“ registrierten Unternehmen kein vollhafter Gesellschafter vorhanden ist, müssen die Eintragungen dort besonders genau geprüft werden (z. B. hinsichtlich der Kapitalaufbringung etc.), so dass für den Bereich „B“ nicht der Rechtspfleger, sondern der Registerrichter selbst zuständig ist. In der Praxis werden die Eintragungen jedoch durch den Rechtspfleger vorgeprüft und vorbereitet. Die in Abteilung „B“ eingetragenen Gesellschaften bezeichnet man auch als „juristische Personen“.

Die für die Handelsregisteranmeldung anfallenden **Notargebühren** richten sich nach dem Inhalt der anzumeldenden Tatsachen (wobei in der Kostenordnung für Notare und Gerichte wiederum unterschieden wird, ob es sich um Vorgänge mit einem bestimmten Geschäftswert, z. B. die Erhöhung des Stammkapitals, handelt oder um Vorgänge ohne



bestimmten Geschäftswert, z. B. die Abberufung eines Geschäftsführers). Die Kosten sind ferner unterschiedlich je nachdem, ob der Notar lediglich die Unterschrift beglaubigt oder aber den Text der Anmeldung selbst entwirft. So kostet beispielsweise die bloße Beglaubigung der Unterschrift unter einer Registeranmeldung für Vorgänge geringerer Relevanz 10 Euro, der Entwurf der Registeranmeldung für die Grundkapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft um 100 Mio. Euro beispielsweise ca. Euro 403,50 (Höchstgebühr) bzw. - sofern nur die Unterschrift beglaubigt wird – Euro 130.--, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibaufwendungen. Die Anmeldung einer „Standard-GmbH“ mit 25.000 Euro Stammkapital kostet ca. 80 Euro.

Die für die Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister bzw. Bundesanzeiger selbst anfallenden Kosten werden durch die Justizkasse per Kostenbescheid erhoben. Sie richten sich seit 1. Dezember 2004 nach der **Handelsregister-Gebührenverordnung** und sind nicht mehr wertabhängig, sondern am pauschalierten Aufwand orientiert. So kostet beispielsweise die Ersteintragung eines Einzelkaufmanns 50 €, einer OHG mit bis zu drei Gesellschaftern 70 €, einer GmbH 100 € (mit Sacheinlage: 150 €), einer AG 240 € (mit Sacheinlage 290 €). Eintragungen aufgrund des Umwandlungsgesetzes lösen etwas höhere Gebühren aus (z. B. GmbH: 190 €; Verschmelzungen bei jedem betroffenen Register je 160 €). Sonstige spätere Eintragungen bleiben hinsichtlich der Gebührenfolge dahinter zurück (Eintragung von Änderungen bei einem Einzelkaufmann: je 40 €, Sitzverlegung bei einer GmbH: 110 €, Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft: 170 €).

Hinzu kommen die durch das Gericht verauslagten Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und im örtlichen Verkündungsblatt.



II.

Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister

1) www.handelsregister.de

Den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers entsprechend, wurde zum 1. Januar 2007 ein vollständig elektronisches Handels- und Genossenschaftsregister eingeführt. Organisation und Verwaltung der Handelsregister bleiben bei den Amtsgerichten, so dass es nicht zur (häufig geforderten) Schaffung eines zentralen Registers – wie in zahlreichen anderen Mitgliedsstaaten der EU – kommt. Allerdings zentrieren Bundesländer immer häufiger die Handelsregister auf bestimmte Amtsgerichte (z. B. für Thüringen allein in Jena).

Zur Vermeidung von „Medienbrüchen“ werden alle Anmeldungen zum Handelsregister – weiterhin ausschließlich über den Notar – ab 1. Januar 2007 jedenfalls in elektronischer Form, also per Datenübermittlung mit elektronischer Signatur zur Verifizierung der Urheberschaft und Authentizität, eingereicht.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister kann weiterhin über die Geschäftsstelle des Registergerichts oder – sehr viel praxisbedeutsamer – elektronisch erfolgen. Hierzu existiert mit der Seite www.handelsregister.de eine gemeinsame Web-Page der Länder. Von dieser aus wird der Zugang zu allen Handelsregistern ermöglicht. Jeder Abruf zu einem bestimmten Rechtsträger kostet 4,50 €, für jedes zusätzliche Dokument sind weitere 4,50 € zu entrichten; die Bezahlung erfolgt über ein elektronisches System.

Die Bekanntmachungen schließlich werden ab 1. September 2009 ebenfalls ausschließlich elektronisch erfolgen, bis zu diesem Zeitpunkt werden sie zusätzlich in einem örtlichen Print-Medium veröffentlicht.



Das Recht der Zweigniederlassungen wurde ebenfalls radikal vereinfacht, da die Errichtung einer Zweigniederlassung sowie Änderungen nur beim Gericht der Hauptniederlassung anzumelden und einzutragen sind.

2.) www.unternehmensregister.de

Daneben bringt die Digitalisierung des Handelsregisters eine weitere Erleichterung in Gestalt des **elektronischen Unternehmensregisters**. Über die Web-Page www.unternehmensregister.de können nicht nur Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und bestimmte Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte aufgerufen werden, sondern auch die offenzulegenden Jahresabschlüsse (§ 325 HGB). Die Pflicht zur Einreichung solcher Jahresabschlüsse wurde bislang nur von ca. 5 % aller Unternehmen erfüllt, zumal den bisher zuständigen Registergerichten ein Einschreiten von Amts wegen nicht möglich war. Ab 1. Januar 2007 sind diese Unterlagen binnen eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (der Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH) einzureichen, der sie der Einsichtnahme über www.unternehmensregister.de zugänglich machen muss (bis 31. Dezember 2009 ist noch die Einreichung in Papierform bei der genannten GmbH möglich; für Jahresabschlüsse bis einschließlich 2005 bleibt es nach altem Recht bei der zwingend elektronischen Einreichung beim örtlichen Handelsregister). Das Bundesamt für Justiz soll die Vollständigkeit dieser Offenlegungen prüfen und gegebenenfalls durch Ordnungsgelder, zumindest aber durch Bußgeldbescheide (mit 50 € Verwaltungskosten) ahnden. Diese Offenlegungspflichten gelten auch für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Limiteds, § 325a HGB. Sie lassen sich beispielsweise vermeiden, indem eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, § 264a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB.

Für die Führung des Unternehmensregisters fallen jährlich 5 Euro (kleine Gesellschaften) bzw. 10 Euro (mittelgroße und große Gesellschaften) an.



III.

Anmeldepflichtige Vorgänge, unabhängig von der Rechtsform

Bestimmte „Grunddaten“ des Geschäftsverkehrs müssen für Unternehmen, die im Handelsregister registriert sind, stets angemeldet werden, unabhängig davon, ob es sich beispielsweise um offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG) etc. handelt. Zu nennen sind etwa folgende Umstände:

- die „**Firma**“, d. h. die Bezeichnung, unter der das Unternehmen bzw. der Einzelkaufmann im Geschäftsverkehr auftritt. Die gewählte Firma muss den Grundsätzen der Firmenklarheit und Firmenwahrheit entsprechen, insbesondere darf sie keine Täuschungsgefahr hervorrufen. Sofern der Handelsregisterführer insoweit Zweifel hat, wird er eine sachverständige Äußerung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer einholen. Es empfiehlt sich also, gegebenenfalls die beabsichtigte Firmenbezeichnung unmittelbar mit dem Referenten der IHK zu besprechen und sich eine kurze schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen, dass dort keine Bedenken bestehen.

Das Handelsregister und die Industrie- und Handelskammer prüfen jedoch ausdrücklich nicht, ob die Firma ausreichende Unterscheidbarkeit von anderen in ähnlicher Branche und lokalem Umfeld tätigen Unternehmen aufweist. Insoweit handelt es sich um wettbewerbsrechtliche Fragen, die nur aufgegriffen werden, wenn die Wettbewerber (z. B. wegen des „Trittbrettfahrer-Effekts“) hiergegen vorgehen sollten und eine Abmahnung aussprechen oder auf Unterlassung klagen.

Für die Firma der deutschen Zweigniederlassung einer britischen Limited oder sonstigen Auslands-Kapitalgesellschaft gilt zwar ebenfalls grundsätzlich § 18 HGB, allerdings gebietet der Schutz der Niederlassungsfreiheit möglicherweise eine großzügigere Handhabung. So kann z. B. auch ein allgemein gehaltener Firmenname („Planung für Küche und Bad Ltd.“) zulässig sein.



- Der Ort (bzw. **Sitz**) der Hauptniederlassung, ebenso deren Verlegung oder Schließung müssen angemeldet werden, §§ 29, 31, 107 HGB. Im Register wird dabei nur die Bezeichnung der politischen Gemeinde eingetragen, nicht die Postanschrift der Geschäftsräume. Diese ergibt sich allerdings aus den zur Eintragung eingereichten Unterlagen. Wird der Sitz innerhalb derselben politischen Gemeinde verlegt, genügt es, dies einfach schriftlich dem Register mitzuteilen, andernfalls muss eine förmliche Anmeldung erfolgen.
- Auch **Zweigniederlassungen** müssen hinsichtlich ihrer Errichtung, Verlegung und Aufhebung – und zwar allein beim Gericht der Hauptniederlassung - angemeldet werden (§§ 13 ff. HGB). Besonderheiten gelten bei Anmeldungen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Unter „Zweigniederlassung“ ist dabei nicht eine bloße „Filiale“ oder „Betriebsstätte“ zu verstehen, sondern ein Teilbetrieb mit gewisser Selbständigkeit, beispielsweise auch eigenem Buchungskreis, und möglicherweise auf diese Zweigniederlassung beschränkten Prokuren. Die Anmeldung einer Änderung der Zentraldaten erfolgt beim Registergericht des Hauptsitzes.
- Erteilung, Änderung und Erlöschen von **Prokuren** sind ebenfalls anzumelden, § 53 HGB. Dabei wird Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Vertretungsform (Einzelprokura oder Gesamtprokura) eingetragen. Auch besondere Erweiterungen der Prokura, z. B. Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken oder die Ermächtigung zur Vornahme von Geschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines dritten Unternehmens (sogenannte „Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB“) sind einzutragen. Bei der Prokura handelt es sich um eine standardisierte Form der Vollmacht, die für die typischen Handelsgeschäfte erteilt wird, betragsmäßig jedoch im Außenverhältnis nicht begrenzt ist. Nur zu Grundlagengeschäften sowie zur Abgabe von Registeranmeldungen etc. ist der Prokurist nicht befugt.

Einzutragen sind ferner bestimmte Tatsachen, die die Verfügungsmacht des Unternehmers beschränken, insbesondere die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** (§ 32 HGB) sowie dessen Aufhebung, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die An-



ordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte etc. Diese Eintragungen erfolgen „von Amts wegen“ auf Ersuchen des Insolvenzgerichts. Gleiches gilt für die aufgrund Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse kraft Gesetzes eintretende Auflösung der Gesellschaft („Zwangsliquidation“) oder die wegen absoluter Vermögenslosigkeit stattfindende „Amtslöschung“.

IV. GmbH

Die nunmehr vorzustellende Kapitalgesellschaft **GmbH** bildet eine sog. „juristische Personen“ des Zivilrechts, existiert also unabhängig vom Kreis der jeweiligen Gesellschafter. Sie kann sogar entstehen und fortbestehen, wenn nur (noch) ein Gesellschafter vorhanden ist (Beispiel: sogenannte „Ein-Personen-GmbH“).

Da in diesen Fällen keine vollhaftende Person vorhanden ist, sondern für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft nur deren eigenes Vermögen einsteht, findet zum Schutz des Rechtsverkehrs eine strengere Registerkontrolle statt. (Beispiel: Vor der Eintragung einer GmbH wird in aller Regel durch Kontrolle der vorzulegenden Kontoauszüge geprüft, ob die Mindeststammeinlage eingezahlt ist.) Sie werden in einer eigenen Abteilung (Abteilung „B“) des Handelsregisters eingetragen; zuständig für die Bearbeitung ist der Registerrichter, nicht der Rechtspfleger, der jedoch auch diese Eintragungen in aller Regel vorbereitet.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Register ist konstitutiv, d. h. die GmbH entsteht erst dann, wenn die Registereintragung aufgrund Anmeldung vollzogen ist. Auch wenn der notarielle Gründungsvertrag bereits protokolliert ist, sollten daher Geschäfte im Namen der GmbH möglichst vor Eintragung nicht stattfinden (zum einen haftet der Handelnde hierfür - jedenfalls bis zur Eintragung - persönlich, zum anderen - und dies ist weit gefährlicher - haften die Gesellschafter auch nach der Eintragung noch für die Lücken im Stammkapital, die bei der Eintragung aufgrund solcher vorzeitigen Geschäfte zu verzeichnen sind).

Bei der Gründung der GmbH sind anzumelden:



- die Firma (also der Name der GmbH, der als Sach- oder als Personalfirma oder als gemischte Firma gebildet sein kann, und den Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ aufweisen muss)
- der Sitz
- der Gegenstand des Unternehmens und
- das Stammkapital (in EURO, mindestens 25.000)

Anzumelden und einzutragen ist ferner die sog. „abstrakte Vertretungsregelung“ (also die Bestimmung, welche Varianten für die Vertretung im Außenverhältnis möglich sind - z. B.: Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser stets allein, sind mehrere vorhanden, vertreten sie gemeinschaftlich, es sei denn, durch Gesellschafterbeschluss wird ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt), ferner die Person (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und die konkrete Vertretungsregelung des bzw. der Geschäftsführer. Informatorisch - jedoch ohne Eintragung in das Handelsregister, allerdings üblicherweise zur Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern - ist die Geschäftsadresse der GmbH anzugeben. Nur für die Registerakten bestimmt sind schließlich Angaben über Personalien und Beteiligung der einzelnen Gesellschafter und die Höhe der von diesen bisher bereits geleisteten Einlagen sowie den Betrag des Gründungsaufwands, der aus dem Stammkapital bereits vor Eintragung entnommen werden kann und von der Gesellschaft getragen wird (Notargebühren, Registerkosten, Rechts- und Steuerberatungsaufwand).

Das Registergericht prüft regelmäßig anhand von in Kopie einzureichenden Kontoauszügen, ob die Stammeinlagen tatsächlich wie angemeldet auf einem Konto der GmbH eingegangen sind. Ferner müssen die Geschäftsführer Unterschriftsproben hinterlegen und versichern, dass sie nicht gemäß §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (betrügerischer Bankrott etc.) vorbestraft sind oder einem Berufsverbot unterliegen. Diese Anmeldungen müssen durch die Geschäftsführer stets persönlich vor einem deutschen Notar unterzeichnet werden.

Handelt es sich im Ausnahmefall nicht um eine Bargründung, sondern um eine Sachgründung, bei der die Stammeinlage zumindest eines Gesellschafters durch Übertragung von Gegenständen an die Gesellschaft herbeigeführt wird, müssen ferner die zur Erfüllung der Einlageverpflichtung geschlossenen Verträge und Nachweise, aus denen



sich die Werthaltigkeit der Sacheinlage ergibt, z. B. Einkaufsrechnungen, Sachverständigengutachten etc., beigebracht werden. Diese unterliegen zum Nachweis der vollständigen Kapitalaufbringung besonders strenger Kontrolle durch den Registerrichter. Die Kontrolle des Registergerichts beschränkt sich jedoch in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Eintragung; ab diesem Moment steht das Kapital für Betriebszwecke zur Verfügung.

Der volle Satzungswortlaut und eine Liste der Gesellschafter (mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Betrag der gezeichneten Stammeinlage) sind zur Verwahrung bei den sogenannten Registerakten zu hinterlegen; sie werden aber weder in das eigentliche Handelsregister eingetragen noch in den Bekanntmachungsblättern veröffentlicht. Die Einsicht in die Registerakten steht allerdings jedem Interessenten offen.

Notariell zu beurkunden und sodann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl anzumelden und zumindest in der Bemerkungsspalte im Handelsregister auch zu vermerken sind alle künftigen **Änderungen der Satzung**, also nicht nur die eintragungspflichtigen Tatsachen wie Firmenänderung, Gegenstandsänderung, Sitzverlegung oder Kapitalveränderung (Erhöhung oder Herabsetzung). Veränderungen des Stammkapitals müssen durch alle Geschäftsführer angemeldet werden; dabei muss zugleich versichert werden, dass die übernommenen Einlagen - zumindest hinsichtlich ihrer Mindestquote ($\frac{1}{4}$) - eingezahlt oder durch Sacheinlage erbracht worden sind. Falsche Versicherungen der Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Aufbringung des Kapitals (sowohl bei Gründung als auch bei späterer Kapitalerhöhung) sind strafbar. Der Notar muss jeweils mit dem Protokoll mit dem Beschluss zur Satzungsänderung eine neue komplette Satzung mit aktuellem Wortlaut einreichen; dies geschieht als gebührenfreies Nebengeschäft.

Die **Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers** (wie auch die Niederlegung des Amtes durch den Geschäftsführer; hierzu erhalten Sie gern in gesondertem Merkblatt zusätzliche Informationen) werden - anders als die vorstehend behandelten Satzungsänderungen - schon wirksam durch den Beschluss der Gesellschafter; ein Dritter kann sich jedoch bis zur Eintragung in das Handelsregister auf den abweichenden Registerwortlaut berufen. (Beispiel: Ist der bisherige, bereits abberufene Geschäftsführer noch eingetragen und unterzeichnet er noch Verträge im Rahmen der Gesellschaft, sind diese



gegenüber einem gutgläubigen Dritten wirksam, und es empfiehlt sich also, solche Änderungen sehr rasch zum Register anzumelden.) Die Anmeldung kann durch den neuen Geschäftsführer vorgenommen werden, der Gesellschafterbeschluss muss beigefügt werden.

Die **Abtretung von Gesellschaftsanteilen** bedarf der notariellen Beurkundung, wird aber (wie auch sonstige Gesellschafterwechsel, z. B. aufgrund Erbfolge) nicht im Handelsregister eingetragen. Allerdings muss nach Wirksamwerden der Abtretung eine neue Gesellschafterliste, unterzeichnet vom Geschäftsführer, zu den Registerakten eingereicht werden. Im Regelfall wird dies vom Notariat miterledigt.

Bei der beherrschten Gesellschaft - regelmäßig handelt es sich um GmbHs - sind ferner sogenannte „**Organverträge**“ (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) anzumelden, nachdem sowohl die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) als auch die Gesellschafterversammlung der beherrschenden Gesellschaft zugestimmt haben. Die Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Organvertrags ist auch steuerliche Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Rechtsverkehr hat großes Interesse an solchen Eintragungen, weil sich aus einer solchen Eingliederung und Gewinnabführung zugleich die Verpflichtung für die Obergesellschaft ergibt, etwa entstehende Verluste der beherrschten Gesellschaft zu übernehmen („Konzernhaftung“). Steuerlich bieten solche Organschaften, die sowohl für Zwecke der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer geschaffen werden können, den Vorteil, dass eine Verrechnung von Gewinnen der einen mit Betriebsausgaben der anderen Gesellschaft, die z. B. im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stehen und demnach ab 2002 nicht mehr zu berücksichtigen wären, möglich wird.

V. Vorlagepflichten für Kapitalgesellschaften

Handelsgesellschaften sind verpflichtet, Handelsbücher zu führen und am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (binnen drei, bei kleinen Kapitalgesellschaften maximal binnen



sechs Monaten) eine Jahresbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in deutscher Sprache aufzustellen.

Kleine Kapitalgesellschaften (das sind solche, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: 4,015 Mio Euro Bilanzsumme, 8,030 Mio Euro Jahresnettoumsatz, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer) müssen dem Handelsregister zusammengefasste Bilanzen nebst verkürztem Anhang einreichen (§§ 266 Abs. 1, 288, 326 HGB).

Gemäß §§ 325 ff HGB sind die vorstehend genannten, offenzulegenden Unterlagen bei großen Kapitalgesellschaften zwölf Monate nach Bilanzstichtag, bei mittleren neun, bei kleinen wiederum zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen. Das Bundesamt für Justiz prüft die Vollständigkeit dieser Offenlegungen und ahndet Verstöße gegebenenfalls durch Ordnungsgelder, zumindest aber durch Bußgeldbescheide (mit 50 € Verwaltungskosten).